

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 77 (1980)

Heft: 8

Artikel: Arbeitsverhältnisse der Blinden in den USA

Autor: Adam, Robert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838715>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

diese Möglichkeit vorsehen, konnte man sich dagegen in Deutschland zu einer Einbeziehung der in Stiefelternfamilien lebenden Kinder nicht durchringen.

Die Unterhaltsansprüche von Kindern, die Unterhaltsvorschussleistungen erhalten haben, brauchen in der Bundesrepublik Deutschland nicht im Einzelfall an die öffentliche Hand abgetreten zu werden, sondern gehen mit der Gewährung des Vorschusses unmittelbar kraft gesetzlicher Regelung über; der Bundesgesetzgeber hat hier von der ihm vorbehaltenen Möglichkeit, einen gesetzlichen Forderungsübergang anzuordnen, Gebrauch gemacht. Die Bundesländer, denen die Festlegung der Zuständigkeiten für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes überlassen ist, haben fast durchweg die bei den Kreisen und grösseren Gemeinden bestehenden Jugendämter mit dem Vollzug betraut. Wie nach den Empfehlungen besteht im übrigen auch in der Bundesrepublik Deutschland die Möglichkeit, mit der Realisierung der auf die öffentliche Hand übergegangenen Unterhaltsansprüche spezialisierte Fachbehörden zu beauftragen.

BERICHTE

Arbeitsverhältnisse der Blinden in den USA

Dr. Robert Adam, Senatspräsident a.D., München

Während der Depression in den dreissiger Jahren, der grössten Wirtschaftskatastrophe, die die USA im Laufe ihrer Geschichte betroffen hat, waren die Löhne zum Teil sehr tief: ein Stundenlohn von 10 Cents war keine Ausnahmerecheinung. Eine bedeutsame Ursache des wirtschaftlichen Verfalls war die Tatsache, dass der gewaltigen Produktionskraft keine genügende Kaufkraft gegenüberstand, so dass Not und Elend in der Nachbarschaft von angehäuften Millionen ein weites Feld einnahmen. In dieser Erkenntnis wurde unter der Amtsführung von F.D. Roosevelt (Präsident von 1933 bis 1945) im Jahre 1938 der Federal Labor Standards Act eingeführt, der einen Mindestlohn von 25 Cents pro Arbeitsstunde vorsah. Damit griff der Bund erstmals in die Regelung der Arbeitsbedingungen ein; er konnte zwar nach der Verfassung nur den interstate commerce (den Handel zwischen den Gliedstaaten) und den Aussenhandel regeln; die Rechtsprechung des Supreme Court, des Obersten Gerichtshofes, kam ihm jedoch zugute, die den Begriff des interstate commerce sehr extensiv auslegte und ihm alles unterstellte, was irgendwie Einfluss auf diesen Handel haben konnte.

Im Laufe der Jahre wurde der Mindestlohn den wirtschaftlichen Fortschritten entsprechend – insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg und aufgrund der inflationären Entwicklung – mehrmals erhöht. Seit dem 1. Januar 1979 beträgt er nun \$ 2.90 pro Arbeitsstunde.

Das Gesetz von 1938 nahm jedoch die Erwerbsbehinderten aus. Betroffen waren neben den geistig Behinderten und den Taubstummen insbesondere auch die Blinden. Es entstanden die sheltered workshops (geschützte Werkstätten), in der Regel geführt und eingerichtet durch Wohlfahrtsorganisationen oder Religionsgemeinschaften, mitunter auch durch private Organisationen. Sie beschäftigen vorwiegend Blinde mit Arbeiten wie: Fabrikation von Bürsten, Seifen, Tüten, Töpfen und Einzelteilen für elektrische Anlagen (z.B. Telefon).

Viele Klagen über Unterbezahlung veranlassten das Department of Labor (Bundesarbeitsministerium) vor kurzem zu einer Erhebung über die in den etwa 3800 Workshops bezahlten Löhne. Das veröffentlichte Ergebnis dieser Erhebung bestärkte die National Federation of the Blind, welcher etwa 50 000 Blinde angehören, in ihrem schon seit langem vorgebrachten Verlangen, auch in den Genuss des Mindestlohnes zu kommen. Die Federation verweist auf einzelne Fälle, in denen für eine Arbeitsstunde 58 Cents vergütet werden, während die nicht blinden Leiter der Workshops ansehnliche Gehälter beziehen. In der Privatwirtschaft hingegen sind blinde in der Regel den sehenden Arbeitern gleichgestellt.

Die Blinden in den Workshops schliessen sich zunehmend Gewerkschaften an, um ihren Forderungen mehr Nachdruck zu verschaffen. Das Lighthouse for the Blind hat dagegen in Cincinnati eine gerichtliche Beurteilung der Frage beantragt, ob der Anschluss der Blinden an die sehr einflussreiche Teamster Union (Gewerkschaft der Lastwagenfahrer) zulässig sei! Ein Entscheid ist in dieser Sache noch nicht ergangen.

Die Auswirkungen dieser Bewegung auch auf andere Gruppen von Erwerbsbehinderten blieb nicht aus. Der Leiter der Goodwill Industries of America, die ausser den Blinden auch Taubstummen und geistig Behinderten Arbeit geben, bemerkte: "Wie können wir Blinden einen Mindestlohn bezahlen und ihn den Taubstummen und den geistig Behinderten verweigern?"

Die meisten der Workshops verkaufen ihre Produkte an öffentliche Stellen des Bundes, der Gliedstaaten und der lokalen Körperschaften. Im Rechnungsjahr 1978, das am 30. September 1978 zu Ende ging, haben die von der National Industries for the Blind geführten Workshops einen Umsatz von 125 Mio \$ erreicht. Die meisten Blinden erhielten weniger als den damals geltenden Mindestlohn von \$ 2.60. Die gesamten Lohnkosten lagen um 20% niedriger als in vergleichbaren Privatbetrieben.

Die Vertreter der Blinden verweisen darauf, dass aus den niedrigen Lohnkosten die Käufer, zum Beispiel die American Telephone and Telegraph Company, Gewinne ziehen. Besonders beanstandet wird aber, dass auch öffentliche Stellen aus der billigeren Arbeit der Blinden finanziell profitieren. Trotz ihrer besseren Stellung in der Privatwirtschaft, in der sie durch die Gesetzgebung gegen Diskriminierung gegenüber ihren Arbeitskollegen

geschützt sind, zeigt eine Erhebung des Jahres 1975, dass nur 7% der Blinden von den Workshops in die Privatwirtschaft wechseln; wahrscheinlich vor allem deshalb, weil in den Workshops ein besserer Schutz gegen Entlassung besteht.

Die besondere Überwachung der Blindenarbeit und die Beachtung der Vorschriften für ihre Sicherheit verursachen höhere Kosten, und die Unterstellung unter die Mindestlohn-Regelung hätte wahrscheinlich zur Folge, dass viele dieser Einrichtungen geschlossen werden müssten und viele Blinde arbeitslos und unterstützungsbedürftig würden.

Die National Federation of the Blind verweist demgegenüber auf einen Fall, in dem ein Blinder selbst die Leitung von drei sheltered workshops übernommen hat. Er bezahlt \$ 3.19 pro Arbeitsstunde, womit er den Mindestlohn sogar übertrifft, und er gewährt seinen Arbeitnehmern bezahlten Urlaub und nach ihrem Ausscheiden eine Pension.

Es bleibt abzuwarten, ob die gegenwärtigen Bestrebungen die Einfügung der Blinden in die Mindestlohngesetzgebung erreichen werden und welche Konsequenzen sich allenfalls daraus ergeben.

Eine Schulklasse konzentriert sich

Einige Zeit aus dem gewohnten Trott ausbrechen, den Stundenplan auf den Kopf stellen und sich intensiv mit einem ganz bestimmten Thema beschäftigen – dafür sind die Konzentrationswochen da, die in verschiedenen Schulen durchgeführt werden.

Arbeit in Gruppen

An der Diplom-Mittelschule in Basel sind sie bereits Tradition. Während zwei Wochen konzentrierten sich die Schülerinnen und Schüler auf ein von ihnen gewähltes Thema. Die Klasse 1b beschloss, sich eingehend mit Alkoholproblemen zu beschäftigen, und gliederte das Thema in folgende Bereiche auf:

Jugendalkoholismus, Alkoholwerbung, Fallstudien, Befragung nach Trinkgewohnheiten, Kinder im Alkoholikermilieu, Alkohol und Unfall, Krankheit.

Die Klasse wurde in Gruppen aufgeteilt, wobei jede Gruppe ein Thema behandelte. Zunächst wurden Arbeitspläne aufgestellt und die Aufgaben verteilt. In einem Protokoll und in einem Schlussbericht wurde am Ende der zwei Wochen kritisch Rückblick gehalten. Auffallend war bei allen Gruppen die Sorgfalt und der Versuch, verschiedene Aspekte des Themas auszuleuchten.